

ENTWURF

Friedhofssatzung für den Begräbniswald „Gedächtniswald Friedeburg“ der Gemeinde Friedeburg

Aufgrund des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 134), und: der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am folgende Friedhofssatzung für den Gedächtniswald der Gemeinde Friedeburg beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Gedächtniswald der Gemeinde Friedeburg bietet eine zusätzliche Grab- und Bestattungsform. Er dient ausschließlich der Beisetzung von Urnen im Wurzelwerk des Bewuchses innerhalb der festgesetzten Grenzen und den jeweils von der Gemeinde Friedeburg und der Betreiberin freigegebenen Flächen.
- (2) Diese Friedhofssatzung gilt ausschließlich für den Gedächtniswald der Gemeinde Friedeburg.
- (3) Zum Gedächtniswald der Gemeinde Friedeburg gehören folgende Waldflächen:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1 und 2 der Flur 4, Gemarkung Friedeburg und die Flurstücke 70/10 und 71/7 tlw. der Flur 2, Gemarkung Hesel.
- (4) Die Verwaltung des Gedächtniswalds der Gemeinde Friedeburg obliegt der Gedächtniswald Logabirum GmbH, ansässig Zoostr. 1, 26789 Leer (im folgenden Text „Betreiberin“ genannt).

§ 2

Nutzungsberechtigung

Im Gedächtniswald der Gemeinde Friedeburg kann neben Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Friedeburg jeder bestattet werden, der entgeltlich von der Betreiberin ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im Gedächtniswald der Gemeinde Friedeburg erworben hat. Ist die Dauer des erworbenen Nutzungsrechtes kürzer, als die gesetzlich vorgeschriebene Mindestruhezeit, kann das Nutzungsrecht nicht in Anspruch genommen werden. Die Berechtigung bezieht sich mindestens auf die Mindestruhezeit von zwanzig Jahren sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird. Anschließend sind sowohl eine kostenpflichtige Verlängerung mit demselben Nutzer (Nutzer meint in dieser Satzung immer „Nutzer oder seine Rechtsnachfolger“) nach freier Vereinbarung als auch eine Wiederbelegung durch einen anderen Nutzer möglich.

§ 3

Bestattungsflächen

- (1) Im Gedächtniswald der Gemeinde Friedeburg erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich im Wurzelbereich der als Ruhebäume registrierten Bäume im Umkreis von ca. 1,5 m bis 3 m ab Stamm gemessen. Im Wurzelbereich jedes Ruhebaumes können bis zu 14 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Bäumen werden nach dem Konzept des Gedächtniswaldes genutzt. Hierbei werden ausnahmslos biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt. Alle Bäume sind seitens der Nutzer in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht durch die Nutzer verändert werden.

ENTWURF

(3) Die Urnenbeisetzung im Gedächtniswald der Gemeinde Friedeburg gestalten die Angehörigen des Verstorbenen in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Gedächtniswald ist Wald im Sinne des Waldgesetzes. Demnach unterliegt die Einrichtung dem allgemeinen Betretungsrecht, das ein Betreten des Waldes ohne zeitliche Einschränkung gestattet.

(2) Die Betreiberin kann beim Vorliegen sachlicher Gründe das Betretungsrecht für Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

(3) Bei Sturm (Windstärke 8 oder mehr auf der Beaufort-Skala), Gewitter und Naturkatastrophen ist der Gedächtniswald der Gemeinde Friedeburg geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5

Benutzungsregeln

(1) Jeder Besucher des Gedächtniswalds der Gemeinde Friedeburg hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin ist Folge zu leisten.

(2) Innerhalb des Gedächtniswalds der Gemeinde Friedeburg ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Beisetzungen zu stören
- b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
- c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben und ohne Auftrag von Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
- d) an Sonn- und Feiertagen sowie in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
- g) Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
 - i) zu lärmern oder zu lagern,
 - j) zu rauchen.

(3) Die Betreiberin kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Gedächtniswalds der Gemeinde Friedeburg vereinbar ist.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Betreiberin; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden. Als Totengedenkfeier gilt eine Versammlung von mehr als fünf Personen.

ENTWURF

§ 6

Vorschriften für die Nutzer zur Gestaltung

- (1) Die Urnen werden so beigesetzt, dass sie von mindestens 50 Zentimetern Erde bedeckt sind, wobei keine Grabhügel erlaubt sind, sondern ein einheitliches Bodenniveau eingehalten wird. Das gesamte Umfeld ist in natürlichem Charakter zu belassen.
- (2) Eine Beisetzung der Aschen erfolgt ausschließlich an registrierten und kartographierten Stellen nach Zustimmung der Betreiberin. Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Gedächtniswald der Gemeinde Friedeburg darf in seinem Erscheinungsbild nicht durch die Nutzer gestört oder verändert werden. Es ist nicht zulässig, die Ruhebäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.
- (3) Im Wurzelbereich der Ruhebäume und auf dem Waldboden dürfen nur durch die Betreiberin Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
- a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - b) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - d) ohne Erlaubnis der Betreiberin Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 7

Markierungen

- (1) Die Ruhebäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer von ca. 5,0 cm im Durchmesser. Darüber hinaus wird die Anbringung einer Platte am Baum (Fläche von 430x195mm) erlaubt. Auf dieser Platte können bis zu 14 Namensschilder befestigt werden.
- (2) Bei jungen Bäumen wird die Platte an einer separaten Holzstehle angebracht.

§ 8

Pflege der Grabstätten

- (1) Der Gedächtniswald der Gemeinde Friedeburg ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Ruhebäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist nicht zulässig.
- (2) Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter darf Pflegeeingriffe an den Ruhebäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung geboten sind.
- (3) Pflegeeingriffe durch Nutzer oder andere nicht von der Betreiberin beauftragte Dritte sind nicht zulässig.

§ 9

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Gedächtniswalds der Gemeinde Friedeburg, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.
- (2) Das Betreten des Gedächtniswalds der Gemeinde Friedeburg geschieht gemäß der geltenden wald- und forstrechtlichen Rechtslage auf eigene Gefahr. Für Schäden, die beim Betreten des Gedächtniswalds der Gemeinde Friedeburg entstehen, besteht keine Haftung.

ENTWURF

(3) Dem Waldeigentümer und der Betreiberin obliegen die allgemeinen Obhuts- oder Überwachungspflichten. Sie haften bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht werden.

§ 10

Dokumentation

In Listenform wird ein Baumregister der veräußerten Bäume und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der Ruhebäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes geführt. Dieses Register wird der Gemeinde Friedeburg alle 2 Monate als Nachweis übermittelt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verhaltensregeln dieser Satzung missachtet, insbesondere

- a) sich als Besucher nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des befugten Personals nicht befolgt,
- b) Totengedenkfeiern oder andere Veranstaltungen ohne Erlaubnis der Betreiberin durchführt,
- c) Veränderungen im Urnenhain vornimmt,
- d) Markierungen an Grabstätten anbringt, oder
- e) Grabpflege im herkömmlichen Sinne betreibt oder Pflegeeingriffe vornimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5000,- EUR geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Friedeburg, den

H. Goetz
Bürgermeister